

Benutzungsordnung für das Bürger- und Kulturhaus beim Klosterhof

Der Gemeinderat hat am 25.2.2004 für das Bürger- und Kulturhaus beim Klosterhof (nachfolgend Gebäude genannt) folgende Benutzungsordnung erlassen:

1.0 Zweckbestimmung

1.1 Das Gebäude ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kusterdingen und dient vor allem dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Es steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Nutzern - im nachfolgenden Veranstalter genannt - nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

1.2 Das Gebäude umfasst die folgenden getrennt zu nutzenden Bereiche:

großer Saal mit Bühne EG

Gartensaal EG

Küche EG

Galerie OG

Gartenfoyer

Gewölbekeller UG

Gaststube OG

Nebenzimmer Gaststube OG

Musikzimmer 1. DG

Nebenraum Musikzimmer 1. DG

Mehrzweckraum 1. DG

Küche 1. DG

Die vorstehend nicht genannten Gebäudeteile (denkmalgeschützter Bereich) stehen für eine allgemeine Nutzung nicht zur Verfügung.

1.3 Mit Ausnahme des Musikzimmers und dessen Nebenraum wird das Gebäude für Konzerte, Theater, Vorträge, Dia- und Filmvorführungen, Vereinsveranstaltungen und Feiern, Ausstellungen, Tagungen, Schulungsveranstaltungen, Empfänge und Familienfeiern vermietet. Darüber hinaus stehen die Räume, soweit es sich mit den vorstehenden und vorrangigen Nutzungen vereinbaren lässt, für den Probenbetrieb kulturtreibender Vereine sowie interne Vereinszusammenkünfte (z.B. Ausschusssitzungen) zur Verfügung.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen im Gebäude besteht nicht.

1.5 Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf die angemieteten Räumlichkeiten.

1.6 Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, verbindlich.

2.0 Verwaltung und Aufsicht

2.1 Die Aufsicht über den Betrieb im Gebäude obliegt dem Hausmeister. Er ist bei seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeindeverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Fall zu befolgen.

2.2 Der Veranstalter benennt für die Benutzung der Räume im Gebäude eine der Gemeindeverwaltung gegenüber verantwortliche Person. Diese hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist ihr gegenüber weisungsberechtigt. Die verantwortliche Person muss während der gesamten Dauer der Benutzung persönlich oder telefonisch erreichbar sein.

2.3 Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zum Gebäude zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Die Gemeindeverwaltung ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Gebäudes zu

fordern, wenn gemeindliche Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

3.0 Überlassung

3.1 Die Benutzung des Gebäudes bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde. Diese ist bei der Gemeindeverwaltung grundsätzlich spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung zu beantragen. Aus dem Antrag muss die genaue Zeitdauer und der räumliche Umfang der Benutzung hervorgehen. Außerdem ist anzugeben, welche Teile des Gebäudes mitbenutzt werden sollen, insbesondere ob eine Bewirtschaftung stattfindet. Die Benutzung der Bühne zu Proben ist ausdrücklich zu beantragen.

3.2 Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Diese kann die Zulassung einer Veranstaltung von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.

4.0 Bestuhlung und Betischung

4.1 Das Aufstellen und Entfernen der Tische und Stühle hat der Veranstalter selbst vorzunehmen.

4.2 In Ausnahmefällen kann die Bestuhlung und Betischung auf Antrag gegen Kostenersatz durch die Gemeinde erfolgen.

5.0 Sicherheitsvorschriften

5.1 Die Gemeindeverwaltung kann die Stellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen. Diese ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiwilligen Feuerwehr Kirchentellinsfurt und beim Deutschen Roten Kreuz, Bereitschaftsgruppe Kirchentellinsfurt, zu beantragen.

5.2 Aufgrund der besonderen Bauweise des Gebäudes gilt im gesamten Gebäude ein Rauchverbot. Das Gebäude ist mit Rauchmeldern ausgestattet. Die Kosten für Fehlalarme, die von den Rauchmeldern aufgrund des Nichteinhaltens des Rauchverbotes ausgelöst werden, sind vom Veranstalter zu tragen.

5.3 Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden offenen Feuer-, Sicherheits- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

6.0 Ordnungsvorschriften

6.1 Die Räume und Einrichtungen des Gebäudes einschließlich der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Der Veranstalter ist für seine Mitglieder haftbar. Er haftet auch für Schäden, die durch seinen Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer des Gebäudes haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

6.2 Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.

6.3 Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.

6.4 Der Veranstalter ist für die Einholung und das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis) verantwortlich.

6.5 Das Anbringen von Dekorationen in den Räumen bedarf der Genehmigung des Hausmeisters. Es dürfen hierdurch keine Beschädigungen entstehen. Dekorationen sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter wieder zu entfernen.

6.6 Die Beheizung und Beleuchtung der Halle erfolgt durch den Hausmeister. Auch alle übrigen technischen Einrichtungen werden nur vom Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung bedient. Nach einer besonderen Einweisung dürfen sie im Einvernehmen mit dem Hausmeister auch von anderen Personen bedient werden.

6.7 Unabhängig von der Kostenregelung für die Reinigung sind die benutzten Räume vom Veranstalter besenrein zu hinterlassen.

6.8 Alle benutzten Gegenstände sind wieder in gereinigtem und ordentlichem Zustand an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen.

7.0 Veranstaltungen mit Bewirtung, Überlassung der Küche

7.1 Die Küche und die darin befindlichen Geräte werden vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister dem Veranstalter bzw. dem Gastwirt übergeben und sind nach Beendigung in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Zu diesem Zweck ist die Küche gründlich und komplett zu reinigen. Die erforderlichen Putzmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Fehlbestände bei Geschirr, Gläsern und Besteck werden dem Mieter berechnet.

7.2 Sofern der große Saal und der Gartensaal zum gleichen Zeitpunkt an verschiedene Veranstalter vermietet werden und beide die Küche im EG benötigen, hat der Mieter des großen Saals das Hauptnutzungsrecht. Er muss jedoch dem Mieter des Gartensaals die Nutzung der Küche nach Absprache ermöglichen. Hierbei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.

8.0 Benutzung des Aufzugs

Um einer missbräuchlichen Nutzung des Aufzugs vorzubeugen, ist ein Schlüsselschalter installiert worden. Veranstalter, die den Aufzug benötigen, erhalten hierfür auf Antrag einen Schlüssel. Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass der Aufzug nur für den vorgesehenen Zweck (z.B. Transport von Stühlen, Kinderwagen, Behinderte) verwendet wird (keine Spazierfahrten).

9.0 Gartennutzung

Der Garten steht grundsätzlich allen Veranstaltern zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon ist das Gartenfoyer einschließlich Stühlen, Tischen und Schirmen. Das Gartenfoyer muss gesondert angemietet werden.

10.0 Überschneidende Nutzungen

10.1 Durch die vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich zeitweise gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen. Hierbei ist gegenseitige Rücksichtnahme unbedingt erforderlich.

10.2 Gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen werden von der Gemeinde nur genehmigt, wenn von der Art der Veranstaltungen gegenseitige Störungen weitgehend auszuschließen sind.

11.0 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume im Gebäude sind die in einer besonderen Gebührenordnung festgelegten Benutzungsentgelte zu entrichten.

12.0 Haftung

12.1 Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltungen und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb entstehen können. Er verzichtet ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen und auf die Gel-

tendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

12.2 Für diese Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin bezogen auf die Räum- und Streupflicht sowie die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtung unberührt.

12.3 Der Veranstalter und die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, welche der Gemeinde an den überlassenen Räumen samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen.

12.4 Für Gegenstände, die der Veranstalter oder Benutzer in das Gebäude verbrachte sowie für deren Verwahrung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

13.0 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 1.3.2004 in Kraft.

Kusterdingen, 1.3.2004

gez. Dr. Jürgen Soltau Bürgermeister